

mium die Unsichtbarkeit des Vaters und die Sichtbarkeit des Sohnes einander gegenüber. So entsteht eine Diskussion um die Theophanien, welche die abendländischen Verteidiger des Nicänum vor die Frage stellt, wie die alttestamentlichen Theophanien zu verstehen seien. Der Vf. erhebt die Ansichten des Phoebadius, Gregors von Elvira, des Hilarius von Poitiers und des Ambrosius hierzu und verfolgt die allmähliche Herauskristallisierung des Kernproblems, nämlich des Unterschieds zwischen Theophanien und der Menschwerdung Gottes in Christus Jesus. Das erste Glied des von Augustin zitierten ambrosianischen Satzes: daß der Wille Gottes seine Erscheinung bewirkt, hat Ambrosius von Origenes. Aber im Lukaskommentar des Origenes findet sich nicht die Anschauung, daß die Erscheinungsformen aus dem Willen Gottes stammten. Das zweite Prinzip der ambrosianischen Theophanieexegese, der Unterschied zwischen einer natürlichen und einer angenommenen Erscheinungsform müsse aus anderen Quellen als Origenes stammen. Aber hätte der Vf. hier nicht bei der Christologie des Origenes anfragen müssen, in welcher der Logos seinem Leibe jeweils die Gestalt zu geben vermag, die er will (Origenes C. Cels. 2, 64; 6, 77)? Mir scheint das ein deutlicherer Anknüpfungspunkt für Ambrosius zu sein, als die Spuren, denen der Vf. im zweiten Teil seines Buches folgt. Doch der Gesamtzusammenhang, in dem die Theophanieexegese der lateinischen Autoren des 4. Jahrhunderts steht, wird hier sehr schön herausgearbeitet, wobei der Vf. der soeben angedeuteten Verknüpfung mit Origenes auf der Spur ist (S. 91 f.), jedoch ohne auf die christologische Parallele zu kommen. Dabei weist sein Ergebnis in diese Richtung: Ambrosius folgt einer Tradition, welche in die Ausbildung der Christologie gehört. Aber die Feststellung, daß Ambrosius seine Unterscheidung zwischen der vom Willen bestimmten Gestalt und der natürlichen Gestalt nicht aus der vornicänischen Überlieferung, das heißt nicht von Origenes, übernommen habe, sondern sie einer späteren Tradition verdankt, in welcher die Lehre von der zweifachen Natur und der doppelten Homousie des Sohnes (mit Gott und mit den Menschen) aufkam – diese Feststellung ist mir in dieser Allgemeinheit zweifelhaft. Dagegen kann man den Nachweis einer Reihe vornicänischer Elemente, welche die Unterscheidung des Ambrosius vorbereiten (typologische Exegese, welche die Sichtbarkeit Gottes in den Theophanien abschwächt; Unterscheidung zwischen unsichtbarem Wesen und sichtbarer Gestalt; Trennung zwischen Schöpfer und Geschöpfen unter dem Einfluß der hellenistischen und biblischen Transzendenzidee) im Ganzen zustimmend zur Kenntnis nehmen. Augustin übernimmt die ambrosianische Lösung des Theophanieproblems in klarer Erfassung der Fragen, um die es geht. Auf das Problem, wie die Menschwerdung sich zu den Theophanien verhalte, geht er in ep. 147 nicht ein, wohl aber in *De trinitate*.

Durch die klare Zeichnung der abendländischen Diskussion um das von der 1. sirmischen Synode aufgeworfene Theophanieproblem stellt die Monographie Studers einen begrüßenswerten Beitrag zur Theologiegeschichte des lateinischen Westens dar.

Mainz

R. Lorenz

Adalbert de Vogüé/Jean Neufville (Hrsg.): *La Règle de Saint Benoît*, Bde. 1–6 (= *Sources Chrétiennes*, Nr. 181–186). Paris (Les éditions du cerf) 1971/1972. Bde. 1–2: 928 S.; Bd. 3: XXII, 422 S.; Bde. 4–6: 1477 S. Preis zus. 439 FF.

Diesem *opus grande* gingen voraus ein Kommentar zu 18 Kapiteln der RB (= *Benedictus, Regula monachorum*): *La communauté et l'abbé dans la règle de saint Benoît*, Brügge 1961, 559 S., und die in den *Sources Chrétiennes* 105–107 edierte, übersetzte und kommentierte Ausgabe der RM (= *Regula Magistri*), Paris 1964/1965. Was man im allgemeinen unter idealer Mönchsarbeit versteht, nämlich jahrelanges stilles Forschen und Niederschreiben, mag hier bei diesen Mönchen von Pierre-qui-vire wirklich einmal zutreffen. Nur ganz behutsam können wir Fragen ansetzen, und das kompetente Urteil von Basilius Steidle, Beuron (in: *Erbe und Auftrag* 50 (1974) S. 139), stehen lassen: „Es gibt keinen RB-Kommentar, der eine solche (fast erdrückende) Gelehrsamkeit, eine solche Fülle von mönchsgeschichtlichem

Wissen aufweist . . . Man wird sagen dürfen, daß kaum ein wissenschaftlicher Beitrag zum alten lateinischen Mönchtum unerwähnt bleibt.“

Nun stehen die Herausgeber nicht nur auf dem Standpunkt, die RB sei abhängig von RM, sondern sie vertreten diesen Standpunkt unendlich oft, in jeder Argumentation, wo sich irgendwie ein Vergleich von RB und RM finden läßt. Trotzdem möchten wir am Lob Steidles festhalten, auch wenn hier das scharfe Urteil wiederholt würde, das Theresia Payr, die Schülerin von Rudolf Hanslik, dem Herausgeber der RB in CSEL, in dieser Zeitschrift über die lateinisch-italienische Ausgabe von Gregorio Penco, *S. Benedicti Regula*, Florenz 1958, fällt (72 (1961) S. 150): „ . . . nicht so sehr ein Beitrag zum tieferen Verständnis der RB als eine großangelegte Argumentation für ihre Abhängigkeit, und der Kommentar ist nicht eine von der RM her geförderte Interpretation zu einzelnen Stellen der RB, sondern ein detaillierter Nachweis des Wertes der Magisterregel. Dem Regeltext selbst kommt in diesem Rahmen lediglich die Bedeutung einer unentbehrlichen Grundlage zu.“ Und im letzten Satz ihrer Rezension heißt es: „ . . . eine ziemlich lückenlose und sehr instruktive Zusammenfassung alles dessen, was die Magisterdebatte so interessant und so aussichtslos macht: die Fülle und die Vielfalt der Probleme, die im einzelnen oft glückliche, im ganzen aber unzulängliche Argumentation, die Ressentiments und nicht zuletzt der philologische Dilettantismus“ (S. 154). De Vogüé steht auf dem Standpunkt Pencos. Wer mit Hanslik und Payr meint, Benedikt und der Magister hätten, unabhängig voneinander, gleiche und ähnliche Quellen benutzt, wird in der Interpretation jedem von beiden möglichst weitgehend die Selbständigkeit lassen, er wird möglichst wenig den einen aus dem andern erklären, ja er möchte am liebsten auf einen von beiden verzichten oder sie mit Gewalt integrieren. Nun liegt nicht hier die Lösung, vielmehr sollte man sich bescheiden und möglichst deutlich machen, wo die Grenzen der Forschung liegen. Bei allem Respekt vor formgeschichtlichen Methoden und aller Bereitschaft, ihre Ergebnisse unbefangen zu prüfen, muß doch dem Historiker bzw. Philologen das erste Wort gegeben werden. Und da bilden die textkritischen Bedenken, die Hanslik in den Prolegomena der CSEL-Ausgabe und Payr in ihrer Studie „Der Magistertext in der Überlieferungsgeschichte der Benediktinerregel“ (*Studia Anselmiana* 44, Rom 1959) zusammengefaßt haben, immer noch eine Mauer, die ungebrochen blieb und weiter unbesiegt bleibt, wenn man auch – wir haben fast den Eindruck – an ihr vorbeisehen möchte.

Weil De Vogüé, als er die CSEL-Ausgabe rezensierte (in: RHE 56 (1961) S. 910), den Sachverhalt nur streifte, hätte man jetzt ein näheres Eingehen auf die von Hanslik und Payr genannten *lectiones difficiliores* erwarten dürfen. Die Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Wir erlauben uns, dies in einem Beispiel zu belegen. In den meisten anderen Fällen finden wir noch weniger Spuren von entsprechenden Antworten.

RB 2, 3 (Hanslik S. XLII, Payr S. 51, de Vogüé S. 442) dicente apostolo: (sed RM) *accepistis spiritum adoptionis filiorum, in quo clamamus (domino RM) abba pater*. Dazu Hanslik: „Neminem fugiet dativo „domino“ adposito verbum „clamamus“ explicari eoque prohiberi, ne false cogitare possimus. Quare Benedicti lectio difficilior habenda est, Magistri faciliior.“ Payr: „Sed ist höchst überflüssig aus dem Römerbrief (8, 15) ergänzt, hat aber nur dort seinen Sinn, da der vorhergehende Satz lautet: *non enim accepistis spiritum servitutis iterum in timore, sed . . .*“

De Vogüé: „Sed supprimé, ce qui harmonise la citation avec le contexte (cf. Prol 8; 2, 14).“ Wenn wir Prol 8 nachsehen, finden wir: *iam enim hora est (RM); hora est iam (RB); quia hora est iam (Vulgata Rom. 13, 11)*. Dazu kommentiert De Vogüé: „Enim supprimé dans la citation, ce qui harmonise celle-ci avec le contexte. Cf. 2, 14 et note.“ Auf 2, 14 hatte de Vogüé schon oben bei 2, 3 verwiesen; wir finden: 2, 14 *quare (vero RM 2. 3) tu enarras (enarrasti RM 2) iustitias meas et adsumis (sumpsisti RM 2. 3) testamentum meum per os tuum? Tu vero odisti disciplinam et proiecisti sermones meos post te (et – te om. RM 2. 3) – (post te = Ps. 49, 16–17 iuxta Hebr., sonst: retrorsum).*

Dazu De Vogüé: „Citation complétée (cf. 2, 9) et normalisée (cf. 2, 3): voir note sur RM 2, 14.“

In 2, 9 ist Ps. 39, 11 zitiert: *Iustitiam tuam non abscondi* (RB), während RM *Iustitiam tuam* nicht hat, sondern mit *Non abscondi* beginnt. Dazu De Vogüé: „Citation complétée: voir note sur RM 2, 9.“ In seinem Kommentar zur RM steht ab dieser Stelle aber nur: „Le Ps. 39, 11 est tronqué de ses premiers mots, rétablis par RB 2, 9.“ Die Note zu RM 2, 14 lautet: „Vero, omis per RB, n'est attesté par aucun psautier ancien. De même pour le deux premiers verbes au passé, rétablis au présent par RB.“ Das von RM hinzugefügte *domino* macht nach Auffassung Hansliks die RM Lesart leichter und erweist die der RB als *difficilior*. Dazu De Vogüé: „Quant à l'absence de *domino*, elle normalise la citation (cf. prol 21. 37 et notes), en même temps qu'elle correspond à une tendance de Benoît (note sur Prol 16). Il est difficile de dire si Benoît lisait le mot dans sa source, car il manque dans le florilège E.“ (= Cod. Paris BN lat 12634 S. 6/7). Auch wenn die Excerptensammlung ausscheidet, bleibt das Problem für die Haupthandschrift der RM: *lectio facilior*.

Der Leser dessen wird genau so unbefriedigt sein, wie der Rezensent es war. Aber man sollte schon zufrieden sein, wenn es nur gelingt, auf die schwere Problematik aufmerksam zu machen, – nach Umfang und Qualität schwer. Trotz all dem dürfte die Möglichkeit, den bereitgestellten Stoff auszuschöpfen und zu einer modernen Biographie der Verfasser der RB und RM zu gestalten angesichts des stets wachsenden Interesses an „l'immense musée philologique“ (de Vogüé in der oben genannten Rezension), nähergerückt sein.

Siegburg

Rhaban Haacke

Mittelalter

C. Damen O.S.B.: *Geschiedenis van de Benediktijnenkloosters in de provincie Groningen* (= Historische Bibliotheek, no 89). Assen (van Gorcum) 1972. 256 S., geb. f 40.–.

Weder die Geschichte der Provinz Groningen noch die Geschichte der Benediktiner in den Niederlanden lagen geschrieben vor, meint der Verfasser in der Einleitung, indem er bescheiden seine im Literaturverzeichnis genannten Vorarbeiten verschweigt. Er hat diese so umfassend ergänzt, daß nunmehr ein gut Stück der Geschichte Groningens und der Ommelande und ebenso der Benediktinerklöster der Niederlande geschrieben vorliegt. Mustergültig sind alle Quellen aus allen möglichen Bibliotheken und Archiven aufgespürt und ausgewertet worden. Viele Mühe um dieses *verwaarloosde uithoek van de wereld* (62), dieses *afgelegen hoek van het rijk* (96)! Hat die Mühe gelohnt? In diesen sieben sonst fast unbekanntenen Klöstern ist in den 4 Jahrhunderten seit der Stiftung durch St. Hathebrand (um 1183) bis zur Unterdrückung (um 1594) sozusagen fast nichts geschehen, was Geschichte gewesen wäre. Aus einer gewissen Blütezeit im 15. Jahrhundert ist nur wenig übrig geblieben: ein Gebetbuch, das mystischen Eifer bezeugt (Dresden, Sächsische Landesbibliothek M 291; 3 Drucke aus der gleichen Zeit: Robert von Köln, Abt von Selwerd (1504–1522), *Die costelike scat der gheestelijken rijckedoem*, Zuften 1518; ein anonymes Gebetbuch 1528 in Amsterdam gedruckt, in welchem Einfluß von den Werken des Thomas von Kempen und des Wessel Gansfort festzustellen ist; ein *Hortulus orationum*, gesammelt von Gerhard Synellius, Abt von Rottum 1512, später in Marienthal (Ostfriesland), gedruckt 1525 in Deventer. Sodann ein schön geschriebenes Lektionar aus den Jahren 1469–1488 (Groningen UB Hs. 26). Der Verfasser ließ es sich nicht verdrießen; aus dem geringen Material ist eine Darstellung geworden, die überzeugt, daß diese im Vergleich zu gleichzeitigen Zisterzienser- oder Norbertinerklöstern unbedeutenden Abteien jahrhundertlang kirchlich, kulturell und wirt-